

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für klimagerechtes Bauen in der Gemeinde Rastede

Präambel

Die Gemeinde Rastede strebt Klimaneutralität bis 2040 an. Die Errichtung energieeffizienter und klimagerechter Wohngebäude spielt hierbei eine zentrale Rolle. Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf, den Wärmeschutz und die Qualitätssicherung sind nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern auch wirtschaftlich empfehlenswert.

§ 1 Antragsteller und Fördervoraussetzungen

(1) Die Gemeinde Rastede fördert die Errichtung von Wohngebäuden von privater Bauherrinnen und Bauherren in folgenden Neubaugebieten:

- Im Göhlen (Verkaufsabschnitt 3)
- Nördlich der Feldstraße (Verkaufsabschnitt 3 und 4)

(2) Die Förderung kann nur einmal je Grundstück und nur für durch die Gemeinde vergebene Grundstücke in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist es, dass ein Effizienzhaus der Qualitätsklasse 40NH errichtet wird. Für die Einhaltung dieser Qualitätsklasse gelten die Bestimmungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

(3) Die Förderung wird nach Abschluss des Bauvorhabens ausgezahlt, wenn die Fördervoraussetzungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau betreffend die Qualitätsklasse 40NH und die Wohnflächenberechnung gem. § 2 dieser Richtlinie innerhalb der unter § 3 genannten Frist nachgewiesen werden.

(4) Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen, zum Beispiel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder der Gemeinde Rastede, ist zulässig.

§ 2 Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung besteht unter den vorgenannten Voraussetzungen aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Festbetrag, wenn die folgende Wohnfläche pro Wohneinheit nicht überschritten wird:

- für eine Haushaltsgröße mit bis zu 4 Personen 130 m²
- für jede weitere Person im Haushalt 20 m²
- zusätzlich für Pflegebedürftige und Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100% 20 m²

Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung und ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

(2) Die Fördersumme beträgt 13.000,00 Euro

§ 3 Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Förderung ist vor dem Vorhabenbeginn schriftlich bei der Gemeinde Rastede einzureichen. Es bedarf einer Bestätigung einer Energieberaterin oder eines Energieberaters als Nachweis zum geplanten Effizienzhaus.

(2) Bauherrinnen und Bauherren, die ein Förderdarlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Anspruch nehmen, können als Nachweis hier jeweils eine Kopie des unterzeichneten Vordrucks „Bestätigung zum Kreditantrag“ und der „Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme“ vorlegen.

(3) Bei anderen Antragstellern muss die Dienstleistung einer Energieberaterin oder eines Energieberaters in Anspruch genommen werden, der den Nachweis führen darf. Diese/Dieser muss auf der von der Deutsche Energie-Agentur (DENA) geführten Energie-Expertenliste aufgeführt sein.

(4) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine vorläufige Förderzusage.

Die Fördermittel können nur innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach der Zusage abgerufen werden. Innerhalb dieser Frist ist die Nachhaltigkeitszertifizierung und die abschließende Wohnflächenberechnung vorzulegen.

Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.

Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme ausgezahlt.

§ 4 Verteilung der Mittel

Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteinganges aller vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Gemeinde Rastede in Kraft.

26180 Rastede, den 13.12.2022


Krause
Bürgermeister